

## Subventions-Reglement

### 1. Grundsatz

Der Thurgauer Vogelschutz TVS unterstützt mit einem grösseren Teil des Beitrages des Kantons Thurgau die finanziellen Aufwendungen der folgenden Aktivitäten seiner Mitgliedsektionen:

### 2. Subvention für Beschaffung, Reinigung und Unterhalt von Nisthöhlen

Die Kosten für diese Auslagen werden in der Regel zu 50% unterstützt. Davon ausgenommen ist die Anschaffung neuer Höhlen, die vom TVS zum Grossbezug - Selbstkostenpreis gekauft wurden. Nicht lieferbare Spezialhöhlen werden subventioniert.

Bei Reparaturen und selbstgebauten Nisthöhlen wird das Material (max. Fr. 1'000.--/Jahr) subventioniert. Bei anderweitigen Kauf von Nisthöhlen die beim TVS bezogen werden können sind 30% als Material beitragsberechtigt. Anschaffungen von Leitern, Handschuhen usw. werden nicht subventioniert. Die Auszahlung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Vereine jährlich ihre statistischen Angaben bis zum **31. Januar** im SVS-Extranet erfasst haben.

### 3. Subvention für die Arbeiten zur Erhaltung wertvoller Naturelementen und Schutzgebieten.

Diese Auslagen werden mit 50% (max. Fr.2000.-/Jahr) unterstützt, sofern das Gebiet im Besitz des Vereins ist. Bei Arbeiten auf nicht vereinseigenem Land ist gemäss Natur-und Heimatschutzgesetz der Eigentümer oder die Gemeinde zahlungspflichtig.

Zusätzliche Auslagen können unter weitere Vogelschutzausgaben angegeben werden. Ueber die Beitragsberechtigung entscheidet der TVS.

### 4 Subvention von Honoraren für Exkursionen und Vorträgen

Honorare für Exkursions-Leitungen und Vorträge über europäische Vögel (Film/Dia) werden mit 50% (max. Fr.1000.-/Jahr) subventioniert. Einladungen, Fahrtkosten und Spesen usw. gehen zu Lasten des Vereines.

### 5. Subvention für Winterfütterung

Subventioniert wird das vom Verein verfütterte Körnerfutter mit Fr. -.40 pro kg. (max. Fr. 100.-/Jahr) und das verfütterte Fleisch, Fett usw. mit 50% (max. Fr. 100.-/Jahr).

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Präsident: \_\_\_\_\_

Kassierin: \_\_\_\_\_